



St. Josef  
Traunstein



Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder, Jugendliche junge Volljährige im  
Alter von 6 bis 21 Jahren

# Schutzkonzept

## Schutz und Prävention vor Gewalt

Stand: 20.03.2023

St. Josef Traunstein  
Salinenstr. 2  
83278 Traunstein.  
Tel.: 0861 708795-0  
info@st-josef-traunstein.de

Stiftung SLW Altötting  
Neuöttingerstr. 64  
84503 Altötting  
Tel.:08671 88671-0  
info@slw.de



Eine Einrichtung der Kinder- und  
Jugendhilfestiftung SLW Altötting

# Gliederung

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Präambel</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Risikoanalyse</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Prävention</b> .....	<b>7</b>
5.1 <i>Leitungsverantwortung</i> .....	8
5.2 <i>Mitarbeitende der Wohngruppe</i> .....	8
5.3 <i>Gegenseitige Unterstützung und Kontrolle</i> .....	10
5.4 <i>Verhaltenskodex</i> .....	10
5.5 <i>Gruppenregeln</i> .....	15
5.6 <i>Neuaufnahmen</i> .....	16
5.7 <i>Beteiligung von Bewohner*innen</i> .....	16
5.8 <i>Beschwerdemanagement</i> .....	17
5.9 <i>Sexualpädagogische Erziehung und Bildung</i> .....	18
5.10 <i>Diversität</i> .....	19
5.11 <i>Medienpädagogik</i> .....	19
5.12 <i>Vernetzung und Kooperation</i> .....	20
5.13 <i>Räumlichkeiten der Wohngruppe</i> .....	20
<b>6. Intervention</b> .....	<b>21</b>
<b>7. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung</b> .....	<b>24</b>
<b>8. Anlaufstellen und Ansprechpartner</b> .....	<b>25</b>



## 1. Vorbemerkung

Das nachfolgende Schutzkonzept gilt als Anlage zur pädagogischen Konzeption der sozialpädagogischen Wohngruppe „Piratenbande“ in St. Josef – Traunstein für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis 21 Jahren sowie als Vertiefung der verbindlichen Trägervorgaben und Regelungen im laufenden QM-Prozess der Stiftung SLW.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der stationären Jugendhilfe. Die „Piratenbande“ ist für seine Bewohner\*innen ein Ort, an dem sie sich sicher und geborgen fühlen sollen und eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich der Verantwortung gegenüber jedem einzelnen betreuten Kind, Jugendlichen und jungen Volljährigen bewusst. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat ein Recht auf einen grundsätzlich gewaltfreien Umgang und eine individuelle Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Die Grundlagen des Schutzkonzeptes ergeben sich aus den Vorgaben der aktuell gültigen Betriebserlaubnis und aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Diese umfassen 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren festlegen. Dabei gelten die 3 Säulen „Protection“, „Provision“ und „Participation“.

- „Protection“ als Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben (Artikel 6, 8, 19, 32, 33, 43)
- „Provision“ als Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit (Artikel 24-28).

- „Participation“ als Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Artikel 12 und 13).
- EU-Grundrechtecharta präzisiert in Art. 24 eigene Kinderrechte. (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- Grundgesetz (GG)
 

Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, lautet Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. „Jeder“, heißt es weiter in Artikel 2 Abs. 1 GG, „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt“. Ferner gesteht das Grundgesetz in Artikel 2, Abs. 2 GG jedem ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Demnach hat jeder Mensch, unabhängig von seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, dem Aufenthaltsstatus oder seinem Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz enger persönlicher Lebenssphären. Jeder Mensch genießt außerdem das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG).
- Das Bundeskinderschutzgesetz
 

Das Bundeskinderschutzgesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das BkiSchG enthält programmatische Zielsetzungen, welche zuallererst der Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes dienen soll. § 1 setzt als Zielsetzung, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):**  
Das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet zentrale Kindschafts- und Familienrechte und gibt das Reglement rechtlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vor. So wird in § 1627 BGB das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden („Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“). Ebenso sichert das Bürgerliche Gesetzbuch Kindern das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ zu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- **Sozialgesetzbuch (SGB):**  
Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der Schutz von Kindern umfassend verankert. So wird in § 1 Abs. 3 SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe präzisiert. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ebenso ist die Einrichtung nach §27,3, §34 und 41 des SGB VIII zu führen.

### **3. Präambel**

Der Schutz der von uns in St. Josef – Traunstein betreuten jungen Menschen hat höchste Priorität. Dies gilt für alle Bereiche der Einrichtung, insbesondere aber für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, da die uns anvertrauten jungen Menschen in diesen Betreuungsformen häufig schon mit Gewalt in unterschiedlichen Formen, mit Entmachtung, autoritärer Willkür und Ohnmacht konfrontiert worden sind.

Der wertschätzende, empathische, offene und ehrliche Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll ein Umfeld schaffen, in dem Ängste, Nöte und Probleme jederzeit angesprochen und bearbeitet werden können. Sensibilisierte und qualifizierte Mitarbeiter\*innen mit einer klaren pädagogischen Grundhaltung und entsprechendem Handeln sind daher für uns von größter Wichtigkeit um jeglicher Form von Gewalt und Machtmissbrauch vorzubeugen oder diese früh erkennen und ihr entgegenwirken zu können.

Im Leitbild unseres Trägers, der Stiftung SLW, beziehen wir klar Stellung zu unserer Verantwortung, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowohl in unseren Einrichtungen als auch in ihren Sozialräumen entsprechend unserer Möglichkeiten zu schützen. Unser gemeinsames präventives Handeln soll langfristig zur Verhinderung jeder Form und Ausprägung von Gewalt beitragen.

#### **4. Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der Wohngruppe mit den Themen Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Diese Analyse liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die übergriffiges Verhalten begünstigen oder überhaupt erst ermöglichen.

Jährlich, zum Jahresbeginn, wird in Zusammenarbeit des Gruppenteams und dem beratenden psychologischen Fachdienst eine Risikoanalyse der Wohngruppe durchgeführt und dokumentiert. Die Hausleitung wird über das Ergebnis informiert.

Dabei werden diese möglichen Risikobereiche diskutiert:

- Das Team: Dabei werden z.B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima sowie Konfliktmanagement reflektiert und betrachtet.
- Die Bewohner\*innen: Wie wird mit Grenzverletzungen untereinander umgegangen? Wie ist der Umgang mit Konflikten? Gibt es Machtmissbrauch, Mobbing oder übergriffiges Verhalten der Bewohner\*innen untereinander?
- Die Angehörigen: Gibt es Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung von Bewohner\*innen an den Wochenendheimfahrten oder in den Ferien. Wie verlaufen Telefonate mit den Angehörigen?
- Externe Personen: Ärzt\*innen, Therapeut\*innen, Lehrer\*innen, Praktikanten\*innen, hauswirtschaftliches und technisches Hauspersonal,

ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, Angehörige der Bewohner\*innen, Handwerker\*innen etc.

- Die Räumlichkeiten: Zimmerbelegung (Doppelzimmer), Regeln für die Nutzung außerhalb der Wohngruppe liegender Räume und der Außenbereiche (z.B. Turnraum, Jugendzimmer, Spielplatz, Fußballplatz), sanitäre Bereiche

Zu beantwortende Leitfragen können dabei sein:

- Wo und in welcher Form können Grenzverletzungen generell auftreten?
- Welche pädagogischen Situationen und Räume können im Alltag zu Situationen führen, welche Grenzüberschreitungen erleichtern oder provozieren?
- Wie können diese methodisch vermieden werden und welche Ressourcen benötigen wir ggf. dafür? Sind dafür bauliche Veränderungen notwendig?
- Welche Regeln, Werte und Normen herrschen im pädagogischen Team? Befördern diese ggf. Grenzüberschreitungen?
- Werden in der Wohngruppe Machtverhältnisse zwischen den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und Mitarbeitenden offen thematisiert und fachlich adäquat behandelt?
- Sind dienstliche und private Angelegenheiten zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen klar abgegrenzt?

## **5. Prävention**

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen um die „Piratenbande“ zu einem sicheren Ort für ihre Bewohner\*innen zu machen und diese vor Machtmissbrauch und Gewalt jeglicher Art zu schützen.

## 5.1 Leitungsverantwortung

Die Umsetzung und Gewährleistung des Kinderschutzes in der sozialpädagogischen Wohngruppe „Piratenbande“ und der Gesamteinrichtung liegt in der Verantwortung der Hausleitung und durch diese delegiert im Aufgabenbereich der Gruppenleitungen. Sie sind maßgeblich mit der praktischen Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen, der Schutzkonzepte, der Stellenbeschreibungen und der regelmäßigen Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit, sowie der Personalführung im Allgemeinen betraut. Ihnen kommt damit die besondere Verantwortung zu, die Themenbereiche des Kinderschutzes und deren praktische Umsetzung und Ableitung zu kontrollieren.

## 5.2 Mitarbeitende der Wohngruppe

Grundsätzlich gilt:

- Personal wird entsprechend des in der aktuellen Betriebserlaubnis festgelegten Stellenschlüssels eingestellt.
- Es wird Wert auf ein möglichst geschlechtsgemischtes, multiprofessionelles Team gelegt.
- Grundsätzlich sollen jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter befähigt sein selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen des vorliegenden Schutzkonzeptes zu arbeiten.

Im Einstellungsverfahren potentieller neuer Mitarbeiter\*innen werden diese auf ihre persönliche Eignung geprüft. Offen Fragen aus dem Bewerbungsunterlagen, wie z.B. häufiger Stellenwechsel, Lücken im Lebenslauf oder fehlende Zeugnisse werden hinterfragt. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden sowie der Umgang mit Beteiligungsformen von Betreuten und Eltern thematisiert. In einem eventuell darauffolgenden Einstellungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber werden arbeitsrechtliche Details geklärt sowie gegenseitige Vorstellungen und Erwartungen konkretisiert. Zudem wird ein Einstellungsfragebogen ausgehändigt. Alle Mitarbeiter\*innen, die in der Wohngruppe tätig sind, bzw. alle Mitarbeiter\*innen



der Einrichtung haben bei Einstellung bzw. vor Dienstantritt und in Folge im regelmäßigem Rhythmus von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis in der Einrichtung vorzulegen. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens absolvieren alle Mitarbeiter\*innen eine Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Schulung) und unterzeichnen zum vorgelegten Führungszeugnis eine interne Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren erfolgt im Rahmen der allgemeinen Einführungsbelehrung für neue Mitarbeiter\*innen unter anderem eine Einführung in das allgemeine Schutzkonzept des Trägers und jenes des jeweiligen Arbeitsbereiches. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterbelehrungen und -unterweisungen wird an das bestehende Schutzkonzept erinnert und dazu aufgefordert sich dieses immer wieder ins Bewusstsein zu rufen, sich damit auseinanderzusetzen, es zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Neue Mitarbeitende erhalten eine fundierte Einarbeitung. Dabei ist das Schutzkonzept im Allgemeinen und der unter Punkt 5.4 ausführlich beschriebene verpflichtende Verhaltenskodex im Speziellen ein zentraler Bestandteil des Einarbeitungsprozesses. Ziel ist es, dem Personal fundierte Informationen zu Inhalten und Verfahrensabläufen des Schutzkonzeptes zu geben.

Im Rahmen der allgemeinen Regelungen für Fortbildungen sollen alle pädagogischen Mitarbeiter\*innen regelmäßig an themenbezogenen Fortbildungen teilnehmen, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

Die sozialpädagogische Wohngruppe bietet grundsätzlich Praktikumsstellen für Auszubildende pädagogischer Berufe. Praktikanten werden in einem persönlichen Vorstellungsgespräch auf ihre Eignung geprüft. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Rahmenbedingungen wie für neue Mitarbeiter, wie z.B. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, Unterweisung hinsichtlich der allgemeinen Gruppenregeln und Umgangsformen, des Schutzkonzeptes und des Datenschutzes. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige.

### 5.3 Gegenseitige Unterstützung und Kontrolle

In der sozialpädagogischen Wohngruppe „Piratenbande“ besteht ein konzeptionell verankertes und pädagogisch legitimes und notwendiges Machtgefälle zwischen den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und den Mitarbeiter\*innen. Wir sind insbesondere aus diesem Grund dazu verpflichtet, regelmäßig unser eigenes pädagogisches Handeln und unsere Haltung gegenüber den Betreuten zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und gegenseitig Verantwortung für unser Handeln zu tragen.

Um das Thema Machtmissbrauch in unserer täglichen Arbeit hinterfragen und bearbeiten zu können, bedienen wir uns folgender Methoden:

- regelmäßige, wöchentliche Team- und Fallbesprechungen
- Beratung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen durch den psychologischen Fachdienst
- geeignete interne und externe Fortbildungsangebote können im geregelten Umfang durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen in Anspruch genommen werden

### 5.4 Verhaltenskodex

#### Grundsätzliche Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Es ist uns bewusst, dass die große Altersspanne unserer Bewohner\*innen Machtmissbrauch und übergriffiges Verhalten begünstigen kann. Daher ist es uns als Gesamtteam wichtig wachsam zu sein, Hierarchien und Ungleichgewichte zu erkennen, zu thematisieren und individuell situationsbezogen damit umzugehen.

Die uns in unserer Wohngruppe anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben das Recht diese als einen für sie sicheren Ort zu erleben. Alle Mitarbeiter\*innen sind daher dazu verpflichtet den Bewohner\*innen einen bestmöglichen Schutz zu bieten und keine offenen oder subtilen Formen von

Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und Gewalt anzuwenden, wissentlich zuzulassen oder zu dulden.

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat seinem Alter- und Entwicklungsstand angemessen ein Recht auf ganzheitlich und individuelle Förderung und Begleitung im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen in einem geschützten, strukturierten, für sie berechenbaren und wertschätzenden Rahmen aufwachsen können. Eine positive, verlässliche und respektvolle Beziehungsgestaltung steht dabei für uns im Vordergrund.

Wir begleiten, unterstützen und fördern unsere Bewohner\*innen auf ihrem Weg zur Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung. Wissen über „Recht“ und „Unrecht“ und die Entwicklung von gesundem Selbstvertrauen, von Selbstwert und der Fähigkeit, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren sind maßgebliche Zielsetzungen unseres pädagogischen Handelns zur Prävention vor jeder Form von Gewalt.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

Oberster Maßstab für eine adäquate Nähe-Distanz-Regulation ist das Kindeswohl. Körperliche Berührungen von Bewohner\*innen durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen unserer Wohngruppe sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis der betreuten Person entspringen, von ihr angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Körperliche Nähe muss dem erzieherischen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer beim Betreuungspersonal. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Alter, den Entwicklungsständen und den Bedürfnissen der Bewohner\*innen. Wichtig ist eine klare Kommunikation, so werden Kinder beispielsweise gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Dabei achten die Mitarbeitenden stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers aber auch ihre eigenen. Jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder junge Volljährige wird ermutigt „Stopp“ zu sagen, wenn eigene Grenzen von anderen überschritten werden.

## Beachtung von Privat- und Intimsphäre

Grundsätzlich gilt es die Privat- und die Intimsphäre der Bewohner\*innen zu respektieren und zu schützen. Aufgrund des großen Altersunterschiede der Bewohner\*innen und der sehr unterschiedlichen Entwicklungsstände gilt es hierbei im Alltag sehr stark zu differenzieren.

Im Bewusstsein darüber und im alltäglichen Umgang damit, gelten in der „Piratenbande“ folgende festgelegte Grundregeln:

- Mitarbeiter\*innen betreten die Zimmer der Bewohner\*innen nur nach Klopfen und mit dessen/deren Zustimmung. Ausnahmen sind Gefahrsituationen.
- Bewohner\*innen betreten die Zimmer anderer Bewohner\*innen nur nach Klopfen mit dessen/deren Zustimmung.
- Wenn Mitarbeiter\*innen sich im Zimmer der Bewohner\*innen aufhalten ist die Türe immer mindestens einen Spalt weit geöffnet. Es sei denn, die Situation erfordert eine geschlossene Tür.
- Beim Aufenthalt von Bewohner\*innen in den Zimmern anderer Bewohner\*innen bleibt die Tür geöffnet. Es sei denn, die Situation erfordert eine geschlossene Tür.
- Alle Bewohner\*innen und alle Betreuer\*innen sind außerhalb des eigenen Zimmers bzw. des Nachtbereitschaftszimmers und der sanitären Bereiche immer komplett bekleidet.
- Besuche von Freunden in der Gruppe und auch in den privaten Zimmern sind grundsätzlich möglich. Sie müssen jedoch angekündigt und im Vorfeld besprochen werden.
- Die Übernachtung einer externen Person in der Wohngruppe ist grundsätzlich verboten. Eine begründete Ausnahme benötigt die Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen, sowie der jeweils Sorgeberechtigten.
- Die Sanitärräume der Bewohner\*innen werden von den pädagogischen Mitarbeitern\*innen während der Anwesenheit von Bewohner\*innen nicht betreten. Es sei denn, dies ist aus pädagogischer Sicht notwendig, wie z.B. bei der Anleitung und Kontrolle jüngerer Bewohner\*innen oder es liegt ein Notfall vor.

### Sprache und Wortwahl

Allen Bewohner\*innen der Wohngruppe wird verbal wie nonverbal mit Wertschätzung und Respekt begegnet. Weder Sprache, noch Gesten oder Mimik werden diskriminierend oder abwertend eingesetzt. Wir verwenden eine gewaltfreie, leicht verständliche Sprache, die den individuellen sprachlichen Entwicklungsstand und den kognitiven Möglichkeiten des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen berücksichtigt bzw. entspricht.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Wohngruppe sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, was bedeutet, dass dem Gesprächspartner Beachtung und Interesse entgegengebracht wird. Man hört sich zu und lässt den anderen ausreden. Probleme werden zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet auch das Respektieren anderer Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit.

Diskriminierende Äußerungen über Bewohner\*innen oder dessen/deren Familien aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Ethnie, Glaube oder anderer Merkmale verstoßen gegen das Recht auf Gleichbehandlung und sind in unserer Wohngruppe verboten.

### Kleidung

Die Kleidung der Mitarbeiter\*innen ist dem Berufsbild angemessen. Sie soll grundsätzlich nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen.

Weder Kleidung, noch Körperschmuck oder Tätowierungen dürfen provokant oder diskriminierend sein.

### Gestaltung der Essenssituationen

Bei den in der Regel gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten soll eine entspannte und ungezwungene Atmosphäre herrschen. Die Bewohner\*innen dürfen selbständig entscheiden was und wieviel sie essen wollen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Es gibt jedoch verbindliche Regeln für alle:

- jeder nimmt oder lässt sich nur so viel Essen ausgeben, wie er auch schafft
- allgemeine, gegenseitige Rücksichtnahme (Thema: den anderen etwas wegessen)

- jeder wird motiviert neue Dinge zu probieren
- alle bleiben in der Regel sitzen, bis die Mahlzeit beendet ist

### Umgang mit Medien und digitalen sozialen Netzwerken

Mitarbeiter\*innen pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen der Wohngruppe (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikationen.

Die Mitarbeitenden unserer Wohngruppe sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien im beruflichen sowie im privaten Umfeld bewusst und handeln entsprechend.

Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

### Geschenke und Vergünstigungen

Die Bewohner\*innen der Wohngruppe erhalten ausschließlich zu bestimmten Anlässen, wie z.B. Geburtstage, Weihnachten oder Verabschiedung Geschenke. Eine Ausnahme stellen Belohnungen in einem klar kommunizierten und transparenten Belohnungssystem (z.B. Hausaufgaben) dar. Private Geschenke oder Vergünstigungen von Mitarbeitenden an Bewohner\*innen sind grundsätzlich untersagt.

### Disziplinierungsmaßnahmen

Um das Zusammenleben von 12 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu positiv gestalten zu können braucht es zwingend klare Strukturen und Regeln. Bei Verstößen gegen die allgemeinen Gruppenregeln greift daher unser sogenannter „Strafenkatalog“. Dieser umfasst in erster Linie Einschränkungen der Medien- und Ausgehzeiten. Hinsichtlich der großen Altersspanne der Bewohner\*innen und ihrer unterschiedlichen Entwicklungsstände sind aber auch individuelle und sich auf das Vergehen beziehende Sanktionierungen möglich (z.B. Dienste anderer übernehmen, Wiedergutmachungen)

Für die jugendlichen und jungen volljährigen Bewohner der Wohngruppe gibt es ein Abmahnungssystem. Bei massiven Verstößen gegen die geltenden Gruppenregeln erfolgt eine schriftliche Abmahnung, über die auch das zuständige Jugendamt und die Sorgeberechtigten informiert werden. Eine dritte schriftliche Abmahnung führt zur Beendigung der Maßnahme seitens der Einrichtung.

Wir sind uns darüber bewusst, dass Disziplinierungsmaßnahmen stets angemessen und nachvollziehbar sein müssen. Sie müssen klar kommuniziert und definiert werden.

## **5.5 Gruppenregeln**

Um die Betreuung und das Zusammenleben von 12 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen organisieren und möglichst geordnet gestalten zu können, braucht es eindeutige und für alle Bewohner\*innen nachvollziehbare Regeln. Aus diesem Grund gibt es in der „Piratenbande“ klare, für alle verbindliche Gruppenregeln, in denen primär die Rechte und Pflichten aller Bewohner\*innen, meist nach Alter gestaffelt, teilweise auch individuell, definiert werden. Diese Regeln sollen helfen einen strukturierten Alltag zu ermöglichen und sowohl den Mitarbeitenden als auch den Bewohner\*innen einen klaren Handlungsrahmen vorgeben, in dem sie sich sicher bewegen können. Regel- und grenzüberschreitende Verhalten können so schnell und eindeutig identifiziert, beendet, besprochen und ggf. sanktioniert werden.

Die Gruppenregeln umfassen die Bereiche:

- Allgemeine Regeln und Sprache
- Aufstehen
- Ausgang
- Alkohol und Drogen
- Besuche
- Betreten fremder Zimmer

- Bäder und Toiletten
- Dienste
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Essen
- Fahrräder
- Geld
- Handy, Tablet und ähnliches
- Hausaufgaben
- Heimfahrten
- Kleidung
- Nachtruhe
- Ordnung
- Schwimmbad
- „Supersamstag“

Die Gruppenregeln werden fortlaufend im Rahmen der Teambesprechungen thematisiert und aktualisiert. Im Rahmen der wöchentlichen Gruppenbesprechungen mit den Bewohnern\*innen werden sie diskutiert, ggf. angepasst und verabschiedet.

## **5.6 Neuaufnahmen**

Bei der Aufnahme neuer Bewohner\*innen wird ausführlich auf die aktuell geltenden Gruppenregeln und die speziell für die neue Mitbewohnerin bzw. den neuen Mitbewohner geltenden Regeln, Rechte und Verbote eingegangen (siehe 5.9). Außerdem wird auf mögliche Beschwerdewege hingewiesen (siehe 5.11)

Mit neuen Bewohner\*innen wird eine sogenannte Sozialraumerkundung durchgeführt. Hierbei werden ihnen die Räumlichkeiten der Wohngruppe und die Zugänge zu ihr gezeigt. Darüber hinaus werden andere relevante Bereiche der Einrichtung vorgestellt, wie z.B. der Verwaltung oder das Außengelände. In diesem Kontext wird auch auf das Verhalten im Brandfall und die Rettungswege eingegangen.



## **5.7 Beteiligung von Bewohner\*innen**

Partizipation und die damit verbundene Übertragung alters- und entwicklungsangemessener Aufgaben und Mitverantwortung sind wesentliche Grundlagen für die Entwicklung des Menschen hin zu einer gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit. Partizipation heißt für uns, den von uns betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in einem stetigen Prozess der Teilhabe und des Einbeziehens ihr Leben innerhalb unserer Wohngruppe entsprechend definierter Grenzen ausgestalten zu lassen. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann dies unter anderem betreffen:

- Zimmergestaltung
- Bekleidung
- Freizeitgestaltung
- Schul- oder Ausbildungsplatzwahl
- Ausgestaltung der Gruppenregeln
- Organisation der Heimfahrten und Umgänge
- sexuelle Selbstbestimmtheit
- Taschengeld, Pauschalgeld, Ausbildungsvergütung, Lohn

## **5.8 Beschwerdemanagement**

Bei der Aufnahme in die sozialpädagogische Wohngruppe wird jedes Kind, jede/r Jugendliche und jede/r junge Volljährige über sein Beschwerderecht und mögliche Beschwerdewege informiert. Beschwerden können jederzeit an geeigneter Stelle (z.B. Bezugsbetreuer, Gruppenleitung, Hausleitung, Träger, Jugendamt, Heimaufsicht) vorgebracht werden. Die Kontaktdaten zu den jeweiligen Personen und Stellen hängen in der Wohngruppe offen zugänglich aus.

Die Wohngruppe verfügt über einen „Kummerkasten“, in den schriftliche Beschwerden, auch anonym, jederzeit eingeworfen werden können. Er wird wöchentlich geleert und die Anliegen, je nach Inhalt, in den wöchentlichen

Gruppenbesprechungen, den wöchentlichen Teambesprechungen oder persönlich mit dem Betreffenden bzw. den Betroffenen besprochen.

Auch die Sorgeberechtigten werden bei der Aufnahme über mögliche einrichtungsinterne (Gruppenleitung, Hausleitung, Träger) und einrichtungsexterne (örtliches Jugendamt, Heimaufsicht) Beschwerdewege informiert.

## **5.9 Sexualpädagogische Erziehung und Bildung**

Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen die Möglichkeit haben, sich ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, altersangemessen und ohne Scham und Angst mit (ihrer) Sexualität auseinanderzusetzen. Wir wollen sie bei der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität und bei ihrer Rollenfindung begleiten, unterstützen, aufklären und beraten. Ziel ist es unter anderem Wissen zu vermitteln, das Abweichungen und Grenzüberschreitungen anderer klarer einordnen lässt und übergriffiges Verhalten als solches identifiziert. Wichtig ist uns, dass unsere Bewohner\*innen eigene Grenzen definieren, aber auch die Grenzen anderer wahrnehmen und akzeptieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der Bewohner\*innen der Wohngruppe und ihrer auch daher sehr unterschiedlichen Kenntnisstände und Erfahrungen im Bereich der Sexualerziehung und Sexualität ist es wichtig bei der sexualpädagogischen Arbeit sensibel auf die individuellen, kognitiven und psychosexuellen Entwicklungsstände der Bewohner\*innen Rücksicht zu nehmen. Ziel muss es sein jeder Bewohnerin und jedem Bewohner passende Gesprächs- und Informationsangebote zu bieten.

Zu den Mindeststandards unserer pädagogischen Arbeit gehören:

- eine offene, enttabuisierte und unvoreingenommene Gesprächskultur
- alters- und entwicklungsgerechte Informationen und Gespräche zu Themen wie Aufklärung, Hygiene, Verhütung, Geschlechterrollen, Gleichberechtigung u.a.

- anbieten altersangemessener Fachliteratur
- Achtung der persönlichen Sexualität und der persönlichen Grenzen der Bewohner\*innen
- Vermittlung ethischer Werte und Normen
- Geschlechtergerechtigkeit

## 5.10 Diversität

Diversität bedeutet für uns Vielfalt von Menschen und Lebensformen. Es geht dabei um die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von ihrer kulturellen, sozialen, ethnischen, geographischen etc. Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderer Merkmale. In der „Piratenbande“ ist es uns wichtig allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die wir im Rahmen unserer Konzeption betreuen dürfen, diese Anerkennung und Wertschätzung entgegenzubringen. Unsere Bewohner\*innen sollen sensibilisiert werden diese Unterschiedlichkeit als Bereicherung und nicht als Defizit ihrer Lebenswelt wahrzunehmen. Ziel ist es Vorurteile und Voreingenommenheit abzubauen und die Akzeptanz „Anderer“ zu erhöhen. Dies geschieht im pädagogischen Alltag in der Regel durch das Bieten von Räumen für Gespräche zu diesen Inhalten und durch das bewusste Vorleben von Toleranz und Akzeptanz seitens der Betreuer\*innen.

## 5.11 Medienpädagogik

Ziel ist es den Bewohner\*innen einen zeitgemäßen, alters- und entwicklungsadäquaten Medienzugang zu ermöglichen und eine allgemeine Medienkompetenz technischer und inhaltlicher Art zu vermitteln. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen im Alltag durch die Medienwelt begleitet und unterstützt werden um sie so zu einem kompetenten, verantwortungsvollen und gesunden Umgang mit den Medien zu befähigen.

Aufgabe des pädagogischen Personals ist es soweit als möglich über die konsumierten Inhalte der Bewohner\*innen Bescheid zu wissen und diese gemeinsam mit diesen zu besprechen bzw. zu hinterfragen und sie auf rechtliche, moralische und ethische Aspekte hinzuweisen. Das pädagogische Personal sollte sich fortlaufend mit den sich ständig weiterentwickelnden und verändernden Möglichkeiten und Angeboten der Medienlandschaft auseinandersetzen um überhaupt Einblick in die mediale Lebenswelt der Bewohner\*innen haben zu können.

Besonders wichtig ist uns die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen Bewohner\*innen immer wieder auf einen sensiblen und zurückhaltenden Umgang mit ihren persönlichen Daten und Informationen und denen anderer in den sozialen Medien hinzuweisen.

### **5.12 Vernetzung und Kooperation**

Alle intern und extern mit der Wohngruppe in Verbindung stehenden Fachdienste und Fachkräfte, wie z.B. Ärzte\*innen, Therapeuten\*innen, Lehrer\*innen usw. verstehen wir als zentrale, ebenfalls dem Kinderschutz verpflichtete, Kooperationspartner. Wir sind mit ihnen im regelmäßigen Austausch um mögliche Gefahrenpotentiale für unsere Bewohner\*innen im Sinne des Kinderschutzes frühzeitig erkennen und gemeinschaftlich bearbeiten zu können.

Unserer Bewohner\*innen, aber auch ihren Sorgeberechtigten und Angehörigen beraten und informieren wir bei der Suche geeigneter Fachstellen im Umgang mit emotionaler, sozialer, psychischer und physischer Missbrauchserfahrungen.

### **5.13 Räumlichkeiten der Wohngruppe**

Die sozialpädagogische Wohngruppe „Piratenbande“ für maximal 12 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis 21 Jahren liegt im zweiten Stock des Hauptgebäudes der Einrichtung. Die Wohngruppe verfügt insgesamt über 9 Schlafzimmer, die teilweise als Doppelzimmer belegt werden können. Bei

Doppelbelegungen müssen die Bewohner\*innen das gleiche Geschlecht und ein ähnliches Alter haben. Abweichungen hiervon sind eventuell bei Geschwisterkindern möglich. Ein Einzelzimmer mit Sanitärbereich für junge volljährige Bewohner\*innen befindet sich außerhalb der eigentlichen Wohngruppe, aber an diese angrenzend. Die Bewohner\*innen können ihre Zimmertüren nicht selbstständig so verriegeln, dass kein Eintritt durch das pädagogische Personal mehr möglich ist. Zur Wohngruppe gehören darüber hinaus: ein großer Gruppenraum, ein Wohnzimmer, eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum, eine Garderobe, Lager- und Vorratsräume und verschiedene, geschlechtsgetrennte Sanitärbereiche. Den pädagogischen Mitarbeitern\*innen der Wohngruppe steht ein separates Bereitschaftszimmer (Gruppenbüro mit Schlafmöglichkeit für die Nachtbereitschaften und Sanitärbereich).

Der Zugang zur Gruppe erfolgt über die Eingangstüre, die von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen ist. Ein weiterer Zugang ist über die Feuertreppe und den Balkon und die ebenfalls nicht von außen zu öffnenden Balkontüren möglich.

Alle Bereiche und Räume der Wohngruppe, bzw. der Einrichtung werden quartalsmäßig im Rahmen der internen ASA (Arbeitssicherheitsausschuss) Zusammenkünfte gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft des Trägers begangen, besprochen und geprüft.

## **6. Interventionen**

Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Verdacht haben oder über einen Verdacht Kenntnis erlangen, dass Gewalt in irgendeiner Art und Weise von oder gegen Personen, die in Verbindung mit unserer Wohngruppe stehen, praktiziert wird oder wurde, so ist dies unmittelbar schriftlich oder mündlich der Bereichs- und/oder Hausleitung zu melden. Es ist Aufgabe der Leitungsverantwortlichen einzuschätzen, ob hierbei ein grenzverletzendes Verhalten vorliegt oder nicht und die eventuell weiteren Schritte einzuleiten. Das Melden eines Verdachtsmoments oder einer beobachteten Situation von Grenzverletzung ist aktiver Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen unserer Wohngruppe und keine Denunziation.

Beispiele für ein grenzverletzendes Verhalten sind:

- Jede Form von körperlicher Gewalt (z.B. Schlagen, Haare ziehen, Festhalten)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Sexualisierte Ansprache, Beschimpfungen oder Diffamierungen
- Verabreichen von Medikamenten ohne ärztliche Verordnung
- Nichtbefriedigung von Grundbedürfnissen (z.B. Toilettengang, Essen, Beziehung etc.)
- Taschengeldentzug

### Umgang mit Verdachtsmomenten

Wenn sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner einem/einer Mitarbeitenden anvertraut und von einer Grenzverletzung, Übergriff und/oder Gewalthandlung ihm/ihr oder dritter gegenüber berichtet, oder eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter Kenntnis über Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Bewohner\*innen erlangen gilt folgendes:

#### Sofortmaßnahmen:

- (aktives) Zuhören, Aussage/n nicht in Frage stellen, sondern ernst nehmen
- wenn akute Gefahr besteht, Kinder/Jugendliche/junge Volljährige in Sicherheit bringen
- wenn möglich Beweissicherung vornehmen
- wenn möglich ein Gedächtnisprotokoll der Erzählung anfertigen
- zunächst volle Verschwiegenheit gegenüber anderen Mitarbeitenden und Bewohner\*innen zum Schutz aller Beteiligten
- Meldung an die Bereichs- oder Hausleitung

#### Anschlussmaßnahmen bei Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden:

- Die Bereichsleitung prüft gemeinsam mit der Hausleitung die Verdachtsmomente und Schilderungen und leitet mögliche Schutzmaßnahmen ab, ggf. unter Einbeziehung des internen Fachdienstes.

- Die Bereichsleitung und Hausleitung entscheiden im Sinne des Gewaltschutzes über die Form und den Zeitpunkt der Offenlegung des Vorwurfes gegenüber der beschuldigten Person.
- Die Bereichsleitung und Hausleitung prüfen die Schilderungen auf straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen, die Einschaltung des Trägers, die Einschaltung der Aufsichtsbehörden und/oder Strafverfolgungsbehörden und entscheiden über eine vorläufige Freistellung des Mitarbeiters zum weiteren Schutz, sollte z.B. die Aufklärung des Sachverhaltes durch die beschuldigte Person erschwert sein.
- Besteht ein dringender oder gar evidenter Tatverdacht oder kann die beschuldigte Person die Verdächtigungen gegenüber der Gesamtleitung nicht glaubhaft widerlegen so können außerordentliche bzw. unverzügliche arbeitsrechtliche Schritte erforderlich sein.
- Information der Fürsorgeberechtigten bei Erhärtung des Verdachts durch die Hausleitung und folgend die ständige Information über das weitere Vorgehen.
- Meldung an die aufsichtführenden Ämter und Behörden und den Einrichtungsträger
- Prüfung evtl. externer Hilfen für die Beteiligten (z.B. Fachberatung)
- Die Dokumentation des Gesamtverlaufs obliegt der Bereichsleitung.
- Alle indirekt betroffenen Personen erhalten über den internen Fachdienst und die Hausleitung Gesprächsangebote zur Aufarbeitung des Vorfalls.

#### Anschlussmaßnahmen bei Grenzüberschreitung von Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen:

- Die Bereichsleitung prüft gemeinsam mit der Hausleitung und gegebenenfalls mit dem internen Fachdienst die Verdachtsmomente und Schilderungen und leitet mögliche Schutzmaßnahmen ab.
- Bereichsleitung und Hausleitung entscheiden im Sinne des Gewaltschutzes über Form und Zeitpunkt der Offenlegung des Vorwurfes gegenüber der beschuldigten Person
- Bereichsleitung und Hausleitung prüfen die Schilderungen auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen, die Einschaltung der Aufsichtsbehörden und/oder Strafverfolgungsbehörden und entscheiden über eine vorläufige

Beurlaubung oder die Entlassung des beschuldigten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zum Schutz der Beteiligten.

- Information der Fürsorgeberechtigten bei Erhärtung des Verdachts durch die Hausleitung und folgend die ständige Information über das weitere Vorgehen.
- Meldung an die Aufsicht führenden Ämter und Behörden und den Einrichtungsträger
- Besteht ein dringender oder gar evidenter Tatverdacht und kann die beschuldigte Person die Verdächtigungen gegenüber der Bereichs- und Hausleitung nicht glaubhaft widerlegen, so kann eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses notwendig sein.
- Prüfung externer Hilfen für die Beteiligten (z.B. Fachberatung)
- Die Dokumentation des Gesamtverlaufs obliegt der Bereichsleitung.
- Alle indirekt betroffenen Personen erhalten über den internen Fachdienst und Hausleitung Gesprächsangebote zur Aufarbeitung des Vorfalls.

## **7. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung**

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte erfolgt sind muss eine grundlegende Aufarbeitung des Vorfalls erfolgen. Diese muss auf allen Ebenen erfolgen: Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Fürsorgeberechtigte, Teammitglieder, Bereichs- und Hausleitung sowie Träger. Insgesamt wird dabei die Aufarbeitung als langfristiger, zukunftsorientierter Prozess gesehen.

Grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung muss es sein, dass sich die betroffene Person in der Einrichtung wieder wohl und geschützt fühlen kann. Darüber hinaus, sollten alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wissen, welche Rechte ihnen zustehen und, dass sie im Falle von persönlichen Grenzverletzungen Hilfe erwarten können.

Auch wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Gleichzeitig ist die Vertrauensbasis durch Schaffung von Transparenz bei der Aufarbeitung elementar. So wird durch die Einrichtung eine formlose Erklärung erstellt, aus der hervorgeht, dass jegliche erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft



wurden. Auch die Transparenz gegenüber Fürsorgeberechtigte mit Informationen etc. sind wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Sollte es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen, muss die Einrichtung/der Träger alles tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person und auch der Einrichtung wiederherzustellen. Dabei muss die Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt durchgeführt werden wie bei der Verdachtsklärung. Auch hier gilt die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit vollumfänglich wiederherzustellen:

- Transparenz: Abgabe einer formlosen Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige Person evtl. Einrichtungswechsel (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei Neuorientierung
- Transparenz für die Fürsorgeberechtigten durch Informationsgespräch, Benennung eines Ansprechpartners.
- Für das Team: Beratung durch internen Fachdienst und/oder externe Supervision sowie evtl. Teamentwicklungsmaßnahmen

Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist wesentlicher Bestandteil unserer Einrichtung. Dabei werden in turnusmäßigen Abständen interne Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes erstellt. Auch Reflexionsfragen ermöglichen eine kritische Betrachtung des vorhandenen Schutzkonzeptes, wie z.B. ist die Risikoeinschätzung noch aktuell? Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen? Was sollte verändert oder angepasst werden?

## **8. Anlaufstellen und Ansprechpartner**

Die für die sozialpädagogische Wohngruppe „Piratenbane“ im Kontext Kindeswohl und Kinderschutz relevanten Ansprechpartner sind:

im Landkreis Traunstein:

Jugendamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Tel: 0861/58307

Caritas Erziehungsberatungsstelle Traunstein

Tel: 0151/55154727

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Tel: 0861/98877610

Kinderschutzbund Traunstein

Tel: 0176/23758775

Kinderärztin Dr. Rausch

Tel: 0861/9878237

Kinderarzt Dr. Antos

Tel: 0861/14740

Kinderarzt Dr. Viethen

Tel: 0861/69411

Sozialpädiatrisches Zentrum Traunstein

0861/7051560

Dr. Neumann (Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie)

0861/20993818

überregional:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530

[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung

[www.eltern.bke-beratung.de](http://www.eltern.bke-beratung.de)

Elterntelefon

Tel. 0800/7022240

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Wildwasser München e.V.

Tel. 089/60039331

[www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)

Kinder und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Tel. 116 111

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen Bezirk  
Oberbayern

Tel: 089/21763613

[Beschwerde.kinder-heimaufsicht@reg-ob.bayern.de](mailto:Beschwerde.kinder-heimaufsicht@reg-ob.bayern.de)

Bezirk Oberbayern

Tel: 089/21980

Regierung von Oberbayern

Tel: 089/21763214

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Tel. 0800/7022240